

Ein neues Gesetz über die Fürsorge für Alkoholkranke für den Kanton Luzern

Autor(en): **Hess, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **26 (1955)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein neues Gesetz über die Fürsorge für Alkoholranke für den Kanton Luzern

Im Kanton Luzern ist am 1. Juli 1954 das Gesetz über die Fürsorge für Alkoholranke vom 11. Mai 1954 in Kraft getreten. Es ersetzt insbesondere das Gesetz betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 1. Juli 1910. Das alte Gesetz kannte als einzige behördliche Massnahme die Möglichkeit der Zwangsversorgung, die die Allgemeinheit finanziell stark belastete und für den Betroffenen eine empfindliche Beschränkung seiner Freiheit bedeutete. Das neue Gesetz betrachtet den Alkoholismus als eine leiblich-seelische Erkrankung, bedingt durch verschiedene innere und äussere Faktoren. Das Gesetz will vor allem eine möglichst frühzeitige Erfassung des Alkoholkranken erreichen, solange die geistigen Abwehrkräfte noch mobilisiert und unterstützt werden können. Es bezweckt also den rechtzeitigen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz von Personen, die durch Alkoholismus sich oder ihre Familie gefährden oder fortgesetzt öffentliches Aergernis erregen.

Das Gesetz unterscheidet heilbare und unheilbare Alkoholranke. Es kennt für beide Gruppen verschiedene Massnahmen. Ausgehend von der Ueberlegung, dass aller Zwang sich fürsorgefeindlich auswirken könne, soll in erster Linie versucht werden, auf freiwilliger Basis den Alkoholkranken zu betreuen und mit ihm zusammen zu arbeiten.

Die Behandlung der heilbaren Alkoholkranken erfolgt durch ambulante Betreuung durch die Fürsorgestelle, Zuzug des Psychiaters, medizinisch-psychiatrische Behandlung, Einweisung in eine Heilstätte. Bessert sich der Zustand eines Alkoholkranken während der Betreuung durch die Fürsorgestelle nicht, so hat ihn der Gemeinderat vor einer erstmaligen Einweisung in eine Heilstätte zu ermahnen. In dringenden Fällen kann aber auch von der Ermahnung abgesehen werden. Der Gemeinderat kann den Alkoholkranken auch dazu anhalten, sich einer medizinischen oder psychiatrischen Behandlung zu unterziehen, einen Schulungskurs für Alkoholranke zu besuchen, in einen Enthaltensamkeitsverein einzutreten oder eine Enthaltensamkeitsverpflichtung zu unterzeichnen. In dieser Umschreibung kommt auch zum Ausdruck, dass *medikamentöse Entwöhnungskuren* durchgeführt werden können. Ausserdem kann der Gemeinderat auch ein Alkoholverbot verfügen, wobei die Zukunft zeigen wird, welche Erfahrungen mit einem solchen Vorgehen gemacht werden. In andern Kantonen sind mit dem Alkoholverbot recht ungünstige Erfahrungen gemacht worden. Dort, wo nicht mehr an die Einsichtigkeit des Alkoholkranken mit Erfolg appelliert werden kann, darf man sich keine heilsame Wirkung von einer Verpflichtung versprechen, die praktisch nie überprüft und durchgeführt werden kann. Als weitere Stufe in der Betreuung kennt das Gesetz die bedingte Einweisung in eine Anstalt mit einer Probezeit von ein bis zwei Jahren, die wiederum der Gemeinderat gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten aussprechen soll. Den bedingt Eingewiesenen können von der Behörde bestimmte Weisungen erteilt werden. Er steht während der Probezeit unter Aufsicht der Fürsorgestelle. Die bedingte Einweisung ist zu vollziehen, wenn

der Alkoholranke den erteilten Weisungen zuwiderhandelt oder sich der Aufsicht entzieht.

Die Einweisung in eine Trinkerheilstätte darf nur erfolgen, wenn durch ein psychiatrisches Gutachten die Heilbarkeit des Alkoholismus und die Wünschbarkeit der Einweisung bestätigt worden sind. Auch in diesem Falle soll der Gemeinderat versuchen, den Alkoholkranken zum freiwilligen Antritt einer Jahreskur zu gewinnen. Die Einweisung kann aber auch zwangsweise erfolgen.

Bei den *unheilbaren Alkoholkranken* unterscheidet das Gesetz zwischen sozial nicht Gefährlichen und sozial Gefährlichen. Die Angehörigen der ersten Gruppe sollen in einer Pflegefamilie oder Pflegeanstalt, diejenigen der zweiten Gruppe in einer Verwahrungsanstalt untergebracht werden. Eine derartige Versorgung ist aber nur zulässig, wenn durch ein psychiatrisches Gutachten der Alkoholranke für unheilbar erklärt worden ist. Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn er nach einem Heilstättenaufenthalt erneut versagt hat. Auch diese Versorgung kann bedingt ausgesprochen werden unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren, Stellung unter Aufsicht und Erteilung von Weisungen.

Das Gesetz kennt eine feine Gliederung und Steigerung der Betreuungsmöglichkeiten. Als besonders wertvoll erachten wir es, dass der Fürsorgestelle, die eine vom Regierungsrat anerkannte private Institution zum Schutze der Alkoholkranken ist, keine Machtbefugnisse besitzt. Sie ist deshalb in besonderer Weise berufen, nach den Grundsätzen der modernen Individualfürsorge eine Betreuung durchzuführen. Dort aber, wo Zwangsmassnahmen nicht umgangen werden können, sollen dieselben durch den Gemeinderat ausgesprochen werden. Es ist zu hoffen, dass im Kanton Luzern mit diesem Gesetz gute Erfahrungen gemacht werden, was andere Kantone anregen könnte, in ähnlicher Weise eine Lösung zu suchen.

Dr. M. Hess, Zollikon

Aus der Freizeitmappe

Basteln und Spielen

Die Abende sind immer noch lang. Draussen ist es unwirtlich. Da sitzen wir alle gerne in der gemütlichen Stube, lesen oder machen einige fröhliche Spiele. Zu den einen Spielen braucht es nichts, als unser Fröhlichsein und die Bereitschaft zum Lachen, andere erfordern einige Hilfsmittel. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie wir uns solches Spielzeug selber basteln können.

Ballwerfen (bei Jung und Alt beliebt). Alle Spiele, die mit Zielen und Treffen zu tun haben, sind beliebt und werden immer wieder gerne gespielt. Das Schiessen mit Luftgewehren, Bogenpfeilen oder Wurf Pfeilen ist nicht ungefährlich und zumindest nicht für jedes Heim zu empfehlen! Mit dem Ball jedoch können wir kaum Unheil anrichten und die Zöglinge jeden Alters dennoch fesseln. Was brauchen wir dazu: Einen *Ball* etwa in der Grösse eines Tennisballs und eine *Zielwand*, die wir selber herstellen. Ihre Masse: Höhe